

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

DSTG fordert Presseerklärung und Ausfall des Dienstleistungsdonnerstags am 27. Dezember 2007

Die DSTG Berlin hat die Senatsverwaltung für Finanzen aufgefordert, wegen der eingeschränkten IT-Verfügbarkeit ab Dezember 2007 den Dienstleistungsdonnerstag am 27. Dezember 2007 ersatzlos ausfallen zu lassen. Darüber hinaus erneuerte die DSTG den Vorschlag, die Bürger rechtzeitig durch eine Pressemitteilung über die IT-Ausfälle ab 6. Dezember 2007 und die damit verbundenen Einschränkungen im Kundenservice der Berliner Finanzämter bzw. Ausfall des Dienstleistungsdonnerstags am 27. Dezember 2007 zu informieren. Auf Initiative der DSTG hatte seit mehreren Monaten der Gesamtpersonalrat für die Berliner Finanzämter (GPR) die Forderung nach einer frühzeitigen und bürgerverständlichen Presseerklärung in mehreren Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Finanzen erörtert.

Für die Umstellung (Verfahrens- und Datenmigration) auf das EOSS-Verfahren zum 1. Januar 2008 plant die Senatsverwaltung für Finanzen nach den Erfahrungen und Erkenntnissen in den Hamburger Finanzämtern (Umstellungsstichtag 1. Juli) und Bremer Finanzämtern (Umstellungsstichtag 1. Oktober) und entgegen ihren bisherigen Ankündigungen nun mindestens vier Wochen ein. Die stufenweise Aufnahme des Regelbetriebs in den Finanzämtern unter der EOSS-Oberfläche soll nun frühestens ab 10. Januar 2008 erfolgen.

In der Zeit der Verfahrens- und Datenmigration (vom 6. Dezember 2007 bis zum 10. Januar 2008) ist eine Unterstützung der Finanzämter durch Bereitstellung automationsgestützter Verfahren nur eingeschränkt möglich. Nach den derzeitigen Planungen ist als letzter Tag für Eingaben in GRINFO und VERBIS/EVA der 11. Dezember 2007 und im Erhebungsverfahren der 13. Dezember 2007 vorgesehen.

Während der gesamten Zeit des Umstiegs können lediglich Abfragen auf den eingefrorenen Datenbestand im alten System vorgenommen werden, die Textverarbeitung bleibt im bisherigen Verfahren mit SUN StarOffice 5.2 bis zum 31. Dezember 2007 nutzbar.

Bis Mitte Dezember 2007 ist die Installation virtueller EOSS-PCs (Misch-PC) als zusätzliche Anwendung auf den bisher vorhandenen Arbeitsplätzen geplant. Von Mitte Dezember 2007 bis Mitte Januar 2008 kann wegen der Migration keine Installation von EOSS-PCs vorgenommen werden. Erst ab Mitte Januar 2008 kann die Installation und Inbetriebnahme der noch nicht mit einer EOSS Funktionalität versehenen PCs als reine EOSS-PCs fortgesetzt werden. Danach erhalten die Misch-PCs eine Neuinstallation als reine EOSS-PCs. Somit

will die Senatsverwaltung für Finanzen sicherstellen, dass in jedem Arbeitsgebiet beide Verfahren (EOSS bzw. VERBIS/EVA) vorerst genutzt werden können.

>>> Seite 62

INHALTSVERZEICHNIS

DSTG fordert Presseerklärung und Ausfall des Dienstleistungsdonnerstags am 27. Dezember 2007	61
Impressum	62
Kommentar: Der Mut des Finanzsenators	63
Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin, fordert die elektronische Zeiterfassung	64
Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin, der Petitionsausschuss und das Steuergeheimnis Chronologie der Ereignisse	64
Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamts: Wartefrist von drei Jahren verfassungswidrig	65
Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamts: Zweijahresfrist ist wieder anzuwenden	65
dbb fordert zügige Kindergelderhöhung	66
Verwaltungsgericht Berlin: Mehr Gehalt für kinderreiche Beamte	67
Unfallversichert bei der Weihnachtsfeier	67
DSTG-Service: Rechtsschutz	68

DSTG fordert Presseerklärung und Ausfall des Dienstleistungsdonnerstags am 27. Dezember 2007

Seite 61 >>>

Der flächendeckende IT-Ausfall wird die telefonischen und persönlichen Nachfragen von Bürgern in den Info-Zentralen erhöhen. Die Kunden werden ihren Unmut und Ärger bei den Kolleginnen und Kollegen vor Ort abladen und nicht bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Dabei ist der Kundenservice wegen der vierwöchigen eingeschränkten Bereitstellung automationsgestützter Verfahren von den Kolleginnen und Kollegen in den Berliner Finanzämtern nicht realisierbar.

Zudem ist der Dienstleistungsdonnerstag am 27. Dezember 2007 für Bürger und Beschäftigte nicht effizient und führt zu weiterem Unmut unter den Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern.

Für die DSTG ist daher die frühzeitige Information der Steuerpflichtigen durch eine kundenorientierte und auch bürgerverständliche SenFin-Presseerklärung dringend geboten.

Da bis November 2007 von der Senatsverwaltung für Finanzen eine entsprechende Presseerklärung nicht veröffentlicht worden ist, hat der DSTG-Landesverband Berlin seine Forderung nach einer Presseerklärung zur IT-Verfahrensumstellung und den Ausfall des Dienstleistungsdonnerstags am 27. Dezember 2007 in einem Schreiben an den Abteilungsleiter Sen-Fin III, Herrn Hennig, formuliert.

Zwischenzeitlich haben einzelne Finanzämter vorerst zur Selbsthilfe gegriffen und in der Dienststelle entsprechende Veröffentlichungen für die Bürger angebracht (rechts Beispiele aus dem Finanzamt für Körperschaften I und dem Finanzamt Tempelhof).

Achtung !!!

Die Finanzverwaltung stellt zum 01.01.2008 ihr EDV-System um. Aufgrund dessen werden sich in der Zeit vom **10.12.07 – 10.01.08** Einschränkungen hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Bearbeitungszeiten Ihres Finanzamtes nicht vermeiden lassen. Es empfiehlt sich daher, Anmeldungen und Steuererklärungen – insbesondere **bei erwarteten Erstattungen** – vorzeitig abzugeben.

Ihr Finanzamt

EOSS kommt !

Auf dem Weg zu bundeseinheitlichen Verfahren hat sich Berlin dem EOSS-Verbund (EOSS = Evolutionär Orientierte SteuerSoftware) angeschlossen und wird dessen steuerliche Automationsverfahren zum 01.10.2008 übernehmen.

Die vollständige Verfahrensumstellung benötigt etwas Zeit, weswegen vom

11.12.2007 - 10.01.2008

das Dienstleistungsangebot des Finanzamtes mangels vollständiger Rechnerunterstützung erheblich eingeschränkt sein wird.

Ich bitte hierzu um Ihr Verständnis!

- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

 DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Carola-Maria Collé, Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht immer mit der Ansicht der Redaktion überein. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

© 2007 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung mit Quellenangabe.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesleitung

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank Berlin, BLZ 10040000, Konto-Nr03 88 200800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askanierweg 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 55. Jahrgang Ausgabe Nr. 10/2007 Oktober 2007

Der Mut des Finanzsenators

Am 1. Oktober 2007 hat die Senatsverwaltung für Finanzen eine ausführliche Presseerklärung über die Durchführung von Prüfungsmaßnahmen bei den Politikern, die im Petitionsausschuss die Mobbingvorwürfe im FA FuST bearbeitet hatten, herausgegeben. Nachdem diese Politiker der Senatsverwaltung für Finanzen nicht die Befreiung vom Steuergeheimnis erteilt hatten, war es der richtige Weg, dass der Finanzsenator die Möglichkeiten des § 30 Abs. 4 Nr. 5c AO ausgeschöpft hat, um unrichtige Behauptungen dieser Politiker widerlegen zu können.

Ich begrüße, dass sich der Finanzsenator mit dieser Presseerklärung vor die Kollegen der betroffenen Finanzämter gestellt hat. Dies umso mehr als er hier zum ersten Mal Mut bewiesen hat, die Möglichkeiten der AO zur Richtigstellung auszuschöpfen.

Ein Mut, der in den 90er Jahren dem damaligen Finanzsenator anlässlich der Betriebsprüfung bei einer politischen Partei fehlte.

Selbstverständlich sind diese Politiker nun darüber empört, was alles über sie zu erfahren ist, mussten aber bereits eingestehen, dass rechtlich an der Aufhebung des Steuergeheimnisses nichts zu beanstanden ist, weil dies vom Bundesminister der Finanzen ausdrücklich – wie in der AO gefordert – genehmigt worden war. Das „hätte, wenn und aber“ der Politiker, die zwar die falschen Behauptungen in der Presse und im Fernsehen verbreitet hatten, die „Richtigstellung“ aber nur im Ältestenrat des Abgeordnetenhauses vornehmen wollten, hält mein Mitleid in Grenzen.

Wer die Öffentlichkeit wählt, muss sie letztendlich – auch als Politiker – ertragen. Hier hat sich die Beratungsresistenz des Finanzsenators zugunsten der Kollegen ausgewirkt. Leider stellt sich der Finanzsenator hinsichtlich der Personalausstattung der Finanzämter nicht vor die Kollegen. Hier beharrt er darauf, dass die Finanzämter höchstens mit 90% der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung ausgestattet werden dürfen.

Mit der richtigen, also 100prozentigen Personalausstattung kann sich der Finanzsenator nun ein weiteres Mal selbst die Gelegenheit geben, sich schützend vor die Kolleginnen und Kollegen der Finanzämter zu stellen.

Aber hierfür fehlt ihm immer noch der Mut!

Kommentar



Bärbel Sachau
GPR-Mitglied

Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin fordert die elektronische Zeiterfassung

Nach einer Meldung von dpa vom 23. Oktober 2007 soll nach dem Willen von Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin (SPD) demnächst die elektronische Zeiterfassung Einzug in der Berliner Finanzverwaltung halten. Ein Sprecher der Finanzverwaltung bestätigte einen entsprechenden Bericht des Rundfunks RBB. Voraussetzung dafür sei nun das geänderte Personalvertretungsgesetz Berlin, das der Senat inzwischen verabschiedet hat.

In der Senatsvorlage vom 12. Oktober 2007 wurde u. a. ein neuer Mitbestimmungstatbestand

§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nr. 13:

„Einführung und Anwendung

a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen“

eingefügt.

Begründung: „Um einerseits dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes, andererseits der Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts in Art. 25 der Verfassung von Berlin Rechnung zu tragen, ist es geboten, die Entscheidungskompetenz der Ein-

gungsstelle abhängig zu machen von der Bedeutung der Maßnahme sowohl für die Arbeitssituation der Beschäftigten und deren Dienstverhältnis als auch für die Erfüllung des Amtsauftrages. Zur Konkretisierung der daraus resultierenden begrenzten Entscheidungsbefugnis der Einigungsstelle werden die Mitbestimmungstatbestände, in denen die oberste Dienstbehörde, für den mittelbaren Landesdienst die Aufsichtsbehörde, die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen kann, erweitert.

Diese Möglichkeit wird künftig auch eröffnet für die Mitbestimmungstatbestände der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchst. a)“.

Dadurch kann nun die Senatsverwaltung für Finanzen letztlich die Einführung der elektronischen Zeiterfassung durchdrücken.

Bisher scheiterte die „Stechuhr“ wegen der Zustimmungsverweigerung des Hauptpersonalrates (HPR) nach Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat für die Berliner Finanzämter (GPR) und der Entscheidung der Einigungsstelle.

Während Innensenator Körting (SPD) der Stechuhr skeptisch gegenüber stehe, erklärte der Sprecher des Finanzsenators, dass man von dem neuen Recht Gebrauch machen wolle! Nach der Änderung des Berliner Personalvertretungsgesetzes kann so der Finanzsenator - auch nach Zustimmungsverweigerung des HPR - letztlich die Entscheidung der Einigungsstelle ersetzen.

■■■■■ - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin, der Petitionsausschuss und das Steuergeheimnis Chronologie der Ereignisse

15.08.2007: Welt-online veröffentlicht die Vorwürfe der Abgeordneten, dass sie wegen der Überprüfung der Mobbingvorwürfe in Berliner Finanzämtern mit plötzlichen Sonderprüfungen überzogen wurden.

16.08.2007: Die Berliner Abendschau sendet dazu einen Beitrag mit den betroffenen Abgeordneten, die diesen Vorwurf wiederholen.

17.08.2007: Mit Pressemitteilung 07-44 weist der Finanzsenator die Vorwürfe zurück und stellt den Abgeordneten anheim, die Befreiung vom Steuergeheimnis zu erteilen, um die Vorwürfe aufzuklären.

21.08.2007: Tagesspiegel: Die Abgeordneten fühlen sich weiterhin willkürlich überprüft.

24.8.2007: Mit Pressemitteilung 07-45 weist der Finanzsenator die Vorwürfe erneut zurück und kündigt an, dass die Verwaltung, sobald der Senatsverwaltung die schriftlichen Befreiungen vom Steuergeheimnis vorliegen, weitere Auskünfte geben wird.

01.10.2007: Mit Pressemitteilung 07-58 veröffentlicht der Finanzsenator die relevanten Daten der Abgeordneten, nachdem diese weder die Vorwürfe zurückgenommen noch die Befreiung vom Steuergeheimnis erteilt hatten. Zuvor wurde diese Befreiung – wie in der AO vorgesehen – vom Bundesfinanzminister erteilt.

Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt: Wartefrist von drei Jahren verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2007 die Wartefrist von drei Jahren für Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt für verfassungswidrig erklärt. Auf eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Greifswald entschied der Zweite Senat, dass der vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt eine Verlängerung der Wartefrist auf mehr als zwei Jahre nicht zulässt. Der Beschluss erklärt die in § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG von zwei auf drei Jahre verlängerte Wartezeit für die Besoldung aus dem letzten Amt für nichtig.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts führt im Beschluss (Az: 2 BvL 11/04) aus, dass im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die in einer Beförderung liegende Anerkennung sei nicht nur auf den Beamten im Dienst bezogen, sondern müsse sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken. Dieser Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gelte jedoch nicht uneingeschränkt; Voraussetzung sei ein Mindestmaß an nachhaltiger, dem Amt entsprechender Dienstleistung.

Die Ausdehnung der Wartefrist auf drei Jahre sieht das Bundesverfassungsgericht als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar an. Die Regelung modifiziere den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung nicht mehr, sondern verändere ihn grundlegend. Das Anliegen, Gefälligkeitsbeförderungen zu verhindern und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine allzu kurze Dienstzeit dem in Reichweite des Ruhestands beförderten nicht mehr die Möglichkeit biete, eine hinreichende Leistung im Beförderungsamt zu erbringen, ließe eine Erstreckung der Frist auf zwei Jahre gerade noch zu. Eine weitere Ausdehnung könne im Hinblick darauf, dass dem Beamten aufgrund hergebrachter Strukturprinzipien die Versorgung aus dem letzten Amt verfassungsrechtlich gewährleistet sei, nicht mehr gerechtfertigt werden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt, dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die in einer Beförderung liegende Anerkennung ist nicht auf die Zeit beschränkt, während der sich der Beamte im Dienst befindet, sondern muss sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken. Seit jeher wurden daher die Versorgungsbezüge des Beamten auf der Grundlage der Dienstbezüge seines letzten Amtes festgesetzt. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Voraussetzung der Versorgung nach Maßgabe des letzten

Amtes ist ein Mindestmaß an nachhaltiger, diesem Amt entsprechender Dienstleistung.

2. Eine Ausdehnung der Wartefrist auf drei Jahre ist mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar. Sie modifiziert den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung nicht mehr, sondern verändert ihn grundlegend. Das Anliegen, Gefälligkeitsbeförderungen zu verhindern und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine allzu kurze Dienstzeit dem in Reichweite des Ruhestands Beförderten nicht mehr die Möglichkeit bietet, eine hinreichende Leistung im Beförderungsamt zu erbringen, ließe eine Erstreckung der Frist

.....
• § 5 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz bestimmt, dass grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem
• Beamten zuletzt zugestanden haben, ruhegehaltfähig sind. Diese Anknüpfung an das letzte Amt wird
• durch § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG eingeschränkt. Danach berechnen sich die Versorgungsbezüge des
• Beamten, der aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand tritt und der die Bezüge aus diesem Amt
• nicht mindestens drei Jahre erhalten hat, nur nach Maßgabe der Bezüge des vorher bekleideten
• Amtes. Ursprünglich hatte die Wartezeit ein Jahr betragen, 1975 war die Mindestfrist auf zwei Jahre
• erweitert worden. Diese Erweiterung auf zwei Jahre hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner
• Entscheidung vom 7. Juli 1982 als noch verfassungsgemäß erachtet. Durch das Versorgungsreform-
• gesetz 1998 ist die Wartezeit schließlich im Hinblick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte
• und deren ansteigende Belastung durch Versorgungskosten auf drei Jahre verlängert worden.
•

auf zwei Jahre gerade noch zu. Eine weitere Ausdehnung kann im Hinblick darauf, dass dem Beamten aufgrund hergebrachter Strukturprinzipien die Versorgung aus dem letzten Amt verfassungsrechtlich gewährleistet ist, nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die Erstreckung der Wartefrist auf drei Jahre kann nicht auf die Absicht der Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung des Beförderungsamtes gestützt werden. Aus einer Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen ergibt sich, dass im Beamtenrecht grundsätzlich bereits nach einer erheblich kürzeren Zeit als drei Jahren von einer Bewährung des Beamten in einem höherwertigen Amt ausgegangen werden kann. Diesen Vorschriften liegt erkennbar die Einschätzung zugrunde, dass auch eine Tätigkeit von weniger als drei Jahren vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze dem Beamten noch ausreichend Möglichkeit gibt, das höhere Amt und die damit verbundenen Aufgaben effektiv und zum Nutzen seines Dienstherrn wahrzunehmen.

Die im Gesetzgebungsverfahren sowie in der

Stellungnahme der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte der allgemeinen Haushaltslage, der Symmetrie von Dienst- und Versorgungszeiten sowie der Änderungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht geeignet, die Verlängerung der Wartefrist auf drei Jahre zu rechtfertigen. Könnte die finanzielle Situation der öffentlichen Hand für sich bereits eine Kürzung der Alimentierung rechtfertigen, so wäre diese dem uneingeschränkten Zugriff des Gesetzgebers eröffnet.

Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable

Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt. Auch der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung rechtfertigt keine Verlängerung der Wartefrist. Denn nach der Systematik des Beamtenversorgungsrechts ist nicht die Dauer der Versorgungszeit, sondern diejenige der Tätigkeit im aktiven Dienst für die Höhe der Versorgungsbezüge maßgeblich.

Die dreijährige Wartefrist kann schließlich nicht auf die Absicht des Versorgungsgesetzes 1998 gestützt werden, rentenrechtliche Änderungen auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Die Verlängerung der Wartefrist ist vorliegend schon deshalb nicht durch etwaige sozialversicherungsrechtliche Änderungen gerechtfertigt, weil die Karenzzeit im Rentenrecht keine Entsprechung findet. Dort wird das Einkommen auch in den letzten beiden Jahren vor dem Erreichen der Altersgrenze uneingeschränkt berücksichtigt.

Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt: Zweijahresfrist ist wieder anzuwenden

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.03.2007 die Rechte der pensionierten Beamten gestärkt, denn nach dessen Beschluss bestimmen sich die Versorgungsbezüge grundsätzlich nach dem zuletzt verliehenen Amt, wenn Beamte aus diesem Amt mindestens zwei Jahre Dienstbezüge erhalten haben. Nun hat das Bundesministerium des Innern die Korrekturen des Beamtenversorgungsgesetzes in den Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes aufgenommen, den es gegenwärtig abstimmt. Danach ist für neue Versorgungsempfänger vom Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an die Zweijahresfrist anzuwenden.

Für die verhältnismäßig wenigen so genannten Bestandsfälle, die von der beabsichtigten Neuregelung nicht erfasst sind, hat das Bundesministerium des Innern eine Prüfung eingeleitet. Es handelt sich um solche Versorgungsempfänger, die seit 1998 bei Eintritt in den Ruhestand zwar eine zweijährige Wartefrist erfüllt hatten, aber noch keine drei

Jahre. Auch in diesen Bestandsfällen soll im Interesse der Fürsorge und des Vertrauensschutzes eine Neufestsetzung der Versorgung auf Antrag möglich sein. Die Pensionsregelungsbehörden des Bundes werden angewiesen, Versorgungsbescheide, die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bestandskräftig geworden sind, auf An-

trag der Betroffenen rückwirkend zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung neu zu bescheiden. Die Versorgungsempfänger werden auf die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Bezügebescheide und das Antragsverfahren hingewiesen. Die Antragslösung stellt sicher, dass der Verwaltungs- und Vollzugsaufwand möglichst gering gehalten wird.

■ - fachkundig, kompetent, anerkannt

„psd...weilersagen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in barem Münze, wie die Stiftung Wertentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt – das Giro, das mitverdient

- + Kostenlose Kontoführung
- + Kostenlose BankCard und Kreditkarte
- + Kostenlose Bargeldverfügung an über 18.200 Geldautomaten der genossenschaftlichen Bankengruppe
- + Gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- + Günstiger PSD DispoKredit zzt. 8,20 % p.a. Stand 30.05.2006

Weilersagen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



Verwaltungsgericht Berlin: Mehr Gehalt für kinderreiche Beamte

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in den letzten Monaten mehreren Beamten mit drei Kindern höheres Gehalt zugesprochen.

Mit Urteil vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u.a.) hatte das Bundesverfassungsgericht Bund und Länder verpflichtet, ab dem 1. Januar 2000 sicherzustellen, dass Beamte für ihr drittes und jedes weitere Kind zusätzliche Besoldung in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfes eines Kindes erhalten. Mit Urteil vom 17. Juni 2004 (BVerwG 2 C 34.02) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Bund und die Länder dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

Die Kläger beantragten unter Hinweis auf die genannten obergerichtlichen Entscheidungen bei ihren jeweiligen Dienstherren

höhere Besoldung für ihr drittes Kind. Die Anträge wurden jeweils mit der Begründung abgelehnt, das Bundesministerium des Innern und der Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen seien am 2. November 2004 übereingekommen, dass die Besoldung den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben entspreche. Auch hätten die Kläger nicht jedes Jahr einen neuen Antrag auf höhere Besoldung gestellt.

Die 28. Kammer des VG Berlin hat den Klagen stattgegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, eines jährlichen Antrags auf höhere Besoldung bedürfe es nach dem klaren Wortlaut der Entscheidung des BVerfG nicht.

Entgegen der Ansicht der Beklagten seien die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch noch immer nicht vollständig umgesetzt. Den Klägern wurden daher – abhängig von der Besoldungsgruppe – Nachzahlungsansprüche von ungefähr 200 bis 400 Euro netto pro Jahr zugesprochen. Beschlüsse des VG Berlin, 28. Kammer vom 24. Oktober 2006 – VG 28 A 312.05 -, vom 19. Dezember 2006 – VG 28 A 156.05 -, vom 24. Januar 2007 – VG 28 A 124.05 -, vom 6. März 2007 – VG 28 A 72.06 -, vom 18. Mai 2007 – VG 28 A 1.05 -, vom 1. Juni 2007 – VG 28 A 127.05 -, vom 1. Juni 2007 – VG 28 A 135.05 -, vom 4. Juni 2007 – VG 28 A 125.05.

dbb fordert zügige Kindergelderhöhung

Für eine zügige Kindergelderhöhung hat der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Dieter Ondracek plädiert. Er trat damit bekannt gewordenen Plänen der großen Koalition entgegen, das Kindergeld erst im Jahr 2010 zu erhöhen. „Eine rasche Anhebung des Kindergeldes um monatlich zehn Euro pro Kind würde den Staat zwei Milliarden Euro kosten. Das ist angesichts sprudelnder Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte verkraftbar“, sagte Ondracek am 19. November 2007. „Es würde zudem eine Kehrtwende bei der Sparpolitik zu Lasten von Familien mit Kindern bedeuten, die mit der Nichtanhebung des Kinderfreibetrages betrieben wird.“

Ursprünglich war geplant, bereits Anfang 2009 das Kindergeld, das seit 2002 nicht erhöht wurde, heraufzusetzen. Grund für die Verschiebung soll laut Medienberichten eine spätere Veröffentlichung des Berichts zur Höhe des steuerfreien Existenzminimums sein. Mit steigendem steuerlichen Freibetrag soll auch das Kindergeld aufgestockt werden. Da dieser Bericht voraussichtlich erst im Herbst 2008 erscheinen soll, ist mit einer

Kindergelderhöhung vor 2010 nicht zu rechnen. Der stv. dbb Bundesvorsitzende machte deutlich, dass der steuerliche Freibetrag neben dem Kindergeld lediglich eine Sonderform der staatlichen Kinderförderung sei. „Es bleibt der Politik unbenommen, davon unabhängig das Kindergeld zu erhöhen und so ein deutliches Zeichen gegen fortschreitende Kinderarmut zu setzen“, sagte Ondracek. „Ein Zögern der Politik käme der Geringschätzung der

Sorgen gerade von Alleinerziehenden und Geringverdienern gleich, die von steuerlichen Freibeträgen ohnehin nicht profitieren und aufgrund spürbar steigender Lebenshaltungskosten dringend auf einen Kindergeldzuschlag angewiesen sind. Im Übrigen erschüttert eine Verzögerung der Kindergelderhöhung die Glaubwürdigkeit der Politiker, die sich mit Verbesserungsvorschlägen zur Situation von Familien mit Kindern allenthalben überschlagen.“

Unfallversichert bei der Weihnachtsfeier

Während der betrieblichen Weihnachtsfeier stehen Arbeitnehmer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weist die gesetzliche Unfallversicherung VBG in Hamburg hin. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Unternehmensleitung oder deren Beauftragter die Feier veranstaltet und fördert sowie an der Feier selbst teilnimmt. Zeit und Ort der Feier spielen für den Versicherungsschutz keine Rolle, die Teilnahme an der Feier muss allerdings allen Angehörigen des Unternehmens offen stehen. Für nicht im Unternehmen beschäftigte Gäste oder Familienangehörige besteht hingegen kein Versicherungsschutz.

Versichert sind auch die Wege von und zur Weihnachtsfeier nach denselben Voraussetzungen, die auch für die Wege von und zur Arbeit gelten. Während der Feier besteht Versicherungsschutz für alle Tä-

tigkeiten, die dem Gemeinschaftszweck der Veranstaltung entsprechen, wie zum Beispiel Essen, sportliche Betätigungen, Spiele und Tanzen. Ebenso sind auch die direkt mit der Veranstaltung zusammen-

hängenden vorbereitenden Tätigkeiten versichert. Wenn die Unternehmensleitung oder ihr Beauftragter die Veranstaltung für beendet erklärt, endet auch der Versicherungsschutz.

DSTG-Mitgliederleistungen . . .

Beispiel

Service: Rechtsschutz

„Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz“

DSTG-Mitglieder, die im Konfliktfall gegen Verwaltungsakte vorgehen, erhalten Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz über Fachanwälte des Dienstleistungszentrums nach der Rechtsschutzordnung des dbb, zum Beispiel Berufsrechtsschutz, Arbeitsgerichts- und Disziplinarrechtsschutz. Das DSTG-Leistungsangebot umfasst Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz u. a. bei dienstlichen Beurteilungen, Personalauswahlentscheidungen, Disziplinarverfahren, Kündigung, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, Versetzung in den Ruhestand, Dienstunfall, Rechtsstreitigkeiten bei Beihilfeangelegenheiten. Die Rechtsanwälte des dbb-Dienstleistungszentrums vertreten nicht nur die einzelnen DSTG-Gewerkschaftsmitglieder bei individuellen Rechtsstreitigkeiten. Sie beraten und unterstützen auch Personalvertretungen und DSTG-Mandatsträger in Beschlussverfahren oder in außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit der Dienststellenleitung.

DSTG-Mitglieder wenden sich bitte für Terminvereinbarungen zur Rechtsschutzberatung an die DSTG-Landesgeschäftsstelle.

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

■■■■■ - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32
10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied und erkläre meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - LV Berlin - mit Wirkung vom 2008.

Name: Vorname: Geburtsdatum:
Anschrift:
Telefon privat: E-Mail privat:
Dienststelle: Telefon dienstl.:
Besoldungsgruppe: A Vergütungsgruppe: BAT/-O teilzeitbeschäftigt: % seit:
Steueranwärter/in seit: Finanzanwärter/in seit:

Hiermit ermächtige ich - jederzeit widerruflich - die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Berlin - die satzungsgemäßen Beiträge vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 jedes Jahres zu Lasten meines Kontos bei(m)

Bankleitzahl: Kontonummer: einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu meinen Lasten. Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der obigen Angaben.

....., den

(Unterschrift)